

# Rechtliche Betrachtungen der neuen Entwicklungen beim Niederschlagswassermanagement im urbanen Bereich

Robert Elsler, 17.3.2023



# § 32 WRG 1959 (1)

Einwirkung auf Gewässer  
(Oberflächengewässer oder Grundwasser)  
bedürfen einer wasserrechtlichen  
Bewilligung

Ausnahme:  
Geringfügigkeit



## § 32 WRG 1959 (2)

Bewilligungspflichtig sind nicht nur die Einwirkung durch Einbringung von Stoffen an sich, sondern auch die dafür erforderlichen Anlagen



# Verkehrsflächen (1)

Wann ist also davon auszugehen, dass Stoffe in ein Gewässer eingebracht werden:

Auslegungshilfe bietet ÖWAV-Regelblatt 45 und die darin definierten Flächentypen



# Verkehrsflächen (2)

Grundsätzlich: Niederschlagswasser von Verkehrsflächen mit geringer Verkehrsbelastung (Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen, kleinere Parkplätze mit seltenen Fahrzeugwechsel) kann auf einfache Art (Rasen, Bodenfilter) behandelt werden, damit keine Stoffe versickern:  
zumeist keine Bewilligungspflicht



# Verkehrsflächen (3)

Niederschlagswasser von Verkehrsflächen mit hoher Verkehrsbelastung (Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen, größere Parkplätze mit häufigen Fahrzeugwechsel) muss aufwändig behandelt / gereinigt werden, damit keine Stoffe versickern:  
zumeist bewilligungspflichtig



# Verkehrsflächen (4)

## Wichtige Gesichtspunkte:

- Eine Einzelfallbeurteilung ist jedenfalls durchzuführen
- Diffuse / flächige Versickerungen lösen zumeist keine Bewilligungspflicht aus
- die Beurteilung geht davon aus, dass die Benutzung durch betriebsbereite KFZ erfolgt, keine Störfallberücksichtigung



# Niederschlagswasserrückhalt (1)

Neue Formen des Regenwasserrückhaltes müssen bei der wasserrechtlichen Beurteilung berücksichtigt werden:

- Woraus besteht das Material, das zur Wasserspeicherung in den Boden eingebracht wird?
- Nur Speicherfunktion oder auch Reinigungsaufgaben?



# Niederschlagswasserrückhalt (2)

- Fachliche Diskussion derzeit noch im Gange, daher abschließende rechtliche Beurteilung nur des Einzelfalls
- „Eingegrabenes Filtermaterial“ kann eine Beurteilung mit Bewilligungspflicht zur Folge haben
- Erhöhte Bedeutung der Einzelfallbeurteilung



## §§ 9, 32 WRG 1959

Die Ableitung von etwa mit Drainagen gesammelten Wässern in Oberflächengewässer kann ebenfalls eine Bewilligungspflicht auslösen.

Eine Beurteilung kann nur im jeweiligen Einzelfall erfolgen.



## § 39 WRG 1959

Der natürliche Abfluss von sich auf Grundstücken ansammelnden oder darüber fließenden Wassers darf nicht zum Nachteil der Unterlieger willkürlich geändert werden.

Dies könnte etwa durch die Errichtung eines Grabens oder einer Einfriedung eintreten.



# DANKE



[www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at)

[www.wasseristleben.at](http://www.wasseristleben.at)